

INHALT

Organisationspflichten im Unternehmen und ihre Bedeutung hinsichtlich versicherungsvertraglicher Obliegenheiten („Verhaltensvorschriften“)

Versicherungsrechtliche Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU

Versicherungsschutz gegen Naturgefahren

Kontakt



Organisationspflichten im Unternehmen und ihre Bedeutung hinsichtlich versicherungsvertraglicher Obliegenheiten („Verhaltensvorschriften“)

Obliegenheitsbestimmungen nehmen eine elementare Rolle in Versicherungsverträgen ein. So enthalten die Versicherungsbedingungen regelmäßig eine Vielzahl einzuhaltender Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften, die oftmals verstreut in den Versicherungsbedingungen aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für Verträge zu den Sachversicherungen. Hier dürfte es nach unseren Erfahrungen die meisten Bestimmungen zu Obliegenheiten geben.

Die Praxis zeigt auch, dass die Versicherungsnehmer - vor allem wegen der Vielzahl der Bestimmungen - nicht über alle Obliegenheitsregelungen Kenntnis haben. Teilweise kann es auch vorkommen, dass im Laufe der Zeit, von zuvor eingehaltenen Pflichten abgewichen wird und sie dann im „Tagesgeschäft“ langsam in Vergessenheit geraten. Auch wenn der

Begriff „Obliegenheit“ aus rechtlicher Sicht nicht gleichbedeutend mit „Pflicht“ zu übersetzen ist, können die Folgen im Schadenfall fatal sein. Die Nichterfüllung einer Obliegenheit kann im Versicherungsbereich unangenehme Rechtsfolgen haben, denn die Versicherer prüfen im Schadenfall regelmäßig, ob möglicherweise im Versicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verletzt wurden und deren Verletzung das Schadenereignis zudem kausal beeinflusst hat.

Im Falle einer vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht kann der Versicherer die Leistung vollständig verweigern, sofern ein kausaler Zusammenhang zum Schaden besteht. Weit verbreiteter ist allerdings der Tatbestand einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung. Diese führt dann dazu, dass der Versicherer seine Leistung zumindest in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass eine grob fahrlässige Verletzung (bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunk-

te) erst einmal vermutet wird, falls der Versicherer das grundsätzliche Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung beweisen kann. Der Versicherungsnehmer ist dann gezwungen, seinerseits das Vorliegen einer lediglich leicht fahrlässigen Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, um keine Einschränkung der Versicherungsleistung in Kauf nehmen zu müssen.

Zu erfüllen sind versicherungsvertragliche Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer. Enthält der Versicherungsvertrag eine qualifizierte Repräsentantenklausel (wie es in der Regel der Fall ist), muss sich der Versicherungsnehmer nur das Verhalten bestimmter Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentanten sind häufig allein Mitglieder der Geschäftsführung und ggf. Leiter der Versicherungs- und Rechtsabteilung. Dagegen kann das gegen Obliegenheiten verstoßende Verhalten von Angestellten / Mitarbeitern nicht dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden. In einem Unternehmen werden Obliegenheitsverletzungen zum überwiegenden Teil von den Mitarbeitern verursacht. Dennoch ist damit die Gefahr wegen einer Obliegenheitsverletzung

eine Leistungskürzung im Schadenfall hinnehmen zu müssen, nicht gebannt und somit auch nicht zu unterschätzen. Grund dafür ist, dass Leitungsorgane und damit die Repräsentanten des Unternehmens steigenden Organisations- und Überwachungspflichten unterliegen und diese Pflichten sind nun einmal eine Geschäftsführungsaufgabe.

Wenn nun ein schadenauslösendes Verhalten eines Mitarbeiters dem Versicherungsnehmer nicht zugerechnet werden kann, könnten Versicherer versuchen, über die Verletzung von Organisationspflichten einen eigenen Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsbestimmungen zu begründen. Somit kann die Verletzung einer Bestimmung bezüglich der Obliegenheiten durch einen Angestellten auch in einem Organisationsverschulden der Unternehmensleitung ihre (Mit-)Ursache haben. Versicherer wollen sich bei Versicherungsfällen durchaus auch schriftliche Organisationsdiagramme, Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder geltende Sicherheitshinweise zeigen lassen und fragen auch nach, in welcher Form und welchen Abständen die Einhaltung dieser Anweisungen von der Unternehmensleitung kontrolliert wird.

Kern der allgemeinen Organisationspflicht ist die Schaffung einer Verhaltens- und Aufsichtsorganisation. Diese sollte allgemeine und individuelle Anordnungen beinhalten, die dafür Gewähr tragen, dass gesetzliche und behördlichen Bestimmungen sowie interne Anweisungen und Sicherheitsvorschriften befolgt und eingehalten werden. Durchaus zu empfehlen wäre auch, wenn man bestimmten Personen in Verantwortungspositionen (z.B. Beauftragte für Arbeitssicherheit, Brandschutz, Umwelt, etc.) die geltenden Obliegenheitsregelungen, die in deren Verantwortungsbereich eine Rolle spielen und einzuhalten sind, aus den Versicherungsverträgen heraus-

arbeiten und ihnen zur Verfügung stellen würde. Mit diesen Maßnahmen würde von Seiten der Geschäftsleitung dokumentiert werden, dass man seiner Organisationsverpflichtung nachkommt.

Mit der Erstellung von Anordnungen und Verhaltensregeln ist es aber alleine nicht getan. Zur Organisationspflicht gehört ebenfalls ein Kontrollelement. Neben Anweisungen und Anordnungen ist es daher auch wichtig, dass die Einhaltung dieser auch beaufsichtigt und kontrolliert wird. Zudem sind die Personen, die mit der Durchführung der Organisation betraut werden, sorgfältig auszuwählen, anzuweisen und ggf. durch entsprechende Qualifikationen zusätzlich fortzubilden.

Wie eingangs bereits erwähnt, liegt die Beweislast für die Verletzung einer Obliegenheitsbestimmung beim Versicherer. Beruft sich der Versicherer auf eine Obliegenheitsverletzung durch Organisationsverschulden, können ihm durchaus einige Beweiserleichterungen zu Gute kommen.

Der Versicherer muss zunächst den objektiven Verstoß gegen die Organisationspflicht beweisen. Das bedeutet, er muss aufzeigen, welche erforderlichen Organisationsmaßnahmen vom Versicherungsnehmer zur Erfüllung der betreffenden Obliegenheit hätten getroffen werden müssen und zudem darlegen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Unternehmensalltag allerdings nicht umgesetzt wurden. Den Versicherungsnehmer trifft hier die sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Das bedeutet, er muss darlegen, ob und welche Organisationsmaßnahmen er getroffen hat.

Die entscheidende Frage im weiteren Verlauf ist dann, ob die

begangene Obliegenheitsverletzung als leichte oder grobe Fahrlässigkeit zu bewerten ist. Da laut den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes im Falle von Obliegenheitsverletzungen das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit vermutet wird, reicht es aus, wenn der Versicherer dies detailliert darlegt. Der Versicherungsnehmer hat anschließend seinerseits zu beweisen, dass er nicht grob fahrlässig, sondern höchstens leicht fahrlässig gehandelt hat. Sollte dies dem Versicherungsnehmer nicht gelingen, muss der Versicherer nun die Schwere des Verschuldens (Verschuldensgrad) begründen. Danach leitet sich die Höhe seines Kürzungsrechts in Bezug auf die Versicherungsentschädigung ab. Als Kriterien für die Begründung sind z.B. Offenkundigkeit der Obliegenheit, Schwierigkeit der Obliegenheitserfüllung, Bedeutung für das versicherte Interesse sowie die vorhersehbare Schadenwahrscheinlichkeit und -höhe heranzuziehen.

Um eine Leistungskürzung doch noch zu verhindern, bleibt dem Versicherungsnehmer noch der Weg des Kausalitätsgegenbeweises. Sollte es dem Versicherungsnehmer hier gelingen, zu beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Grund des Versicherungsfalles, die Höhe des Schadens noch die Feststellung der Entschädigung ursächlich war, darf der Versicherer keine Kürzung der Entschädigungsleistung vornehmen. Diese Beweisführung dürfte in diesem Stadium aber nicht ganz einfach werden, da bereits das Bestehen einer Mitursächlichkeit einen Kausalitätsgegenbeweis ausschließen würde.

Fazit

Organisationspflichten spielen auch für einen wirksamen Versicherungsschutz eine bedeutende Rolle. Ein Organisationsverschulden des Versicherungsnehmers kann eine Verletzung von Obliegenheiten und damit der Bestimmungen des Versicherungsvertrags zur Folge haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung erhält der Versicherer ein Leistungskürzungsrecht bei der ermittelten Entschädigungsleistung.

Aus diesem Grund sollten Versicherungsnehmer ihre Organisationsstrukturen auch aus versicherungsrechtlicher Perspektive regelmäßig auf ihre Angemessenheit prüfen. Hierzu gehören Regelungen zu Zuständigkeiten, Berichtsketten, Sicherheitsanweisungen und Kontrollmaßnahmen. Ergänzend zu diesen Regelungen sollten auch konkrete und wesentliche Bestimmungen zu den Obliegenheiten der einzelnen Versicherungsverträge herausgearbeitet und dokumentiert werden. Die dokumentierte Ausarbeitung sollte dann bestimmten Personen in entsprechenden Verantwortungspositionen zur Verfügung gestellt werden. Diese können sich dann konkret um die Einhaltung der einzelnen Obliegenheiten kümmern und deren Einhaltung auch überwachen. Damit wäre ein wichtiger Schritt im Rahmen der Organisationspflicht der Geschäftsleitung getan. Eine mit dem Schadenfall evtl. doch verbundene Obliegenheitsverletzung dürfte dann kaum eine (Mit-) Ursache in einem Organisationsverschulden finden.

Ralf.Pfitzenmaier@irm-vb.de

Versicherungsrechtliche Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie Gibraltars (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) aus der EU erlosch auch das Recht grenzüberschreitend innerhalb der EU Versicherungsverträge zu zeichnen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge zu betreiben.

Auf der anderen Seite ist es auch Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. des EWG nicht mehr gestattet, ohne individuelle Zulassung innerhalb des Vereinigten Königreich dort Versicherungsverträge zu zeichnen oder Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge zu betreiben.

Zum Umgang mit bestehenden Vertragsverhältnissen hat das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung ab dem 01.01.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen. Danach sind kurz zusammengefasst

- bisher abgeschlossene Erstversicherungsverträge oder Verträge in Bezug auf betriebliche Altersversorgung, sofern und sobald rechtlich zulässig, unverzüglich zu kündigen,
- die Versicherungsverträge, gekündigte Erstversicherungsverträge oder gekündigte Verträge in Bezug auf betriebliche Altersversorgung auf Grundlage der Vertragsbedingungen vollständig abzuwickeln, sowie
- bereits am 31.12.2020, 24.00 Uhr beendete Versicherungsverträge oder beendete Verträge in Bezug auf betriebliche Altersversorgung auf Grundlage der Vertragsbedingungen vollständig abzuwickeln.

Die Durchführung des Bestandsgeschäfts bis zur Beendigung der vollständigen Abwicklung ist nur möglich, wenn und solange die Kündigung der Erstversicherungsverträge oder Verträge in Bezug auf betriebliche Altersversorgung zivilrechtlich unzulässig ist.

Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge bleiben nachfolgend unberücksichtigt.

Versicherungsverträge, die bislang im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bei einem innerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Versicherungsunternehmen geführt wurden, dürfen alternativ auch auf ein anderes innerhalb der EU sowie des EWG zum Versicherungsbetrieb zugelassenes Versicherungsunternehmen übertragen werden. Verschiedene Versicherer, die ihren Hauptsitz innerhalb des Vereinigten Königreich haben, haben zu diesem Zweck bereits Tochterunternehmen innerhalb der EU gegründet oder Versicherungsbestände an Versicherer verkauft, die ihren Sitz innerhalb der EU haben.

In der EU bzw. des EWR ansässige Versicherer haben spiegelbildlich dieselben Verpflichtungen wahrzunehmen. Zumeist haben die maßgeblichen Industrieversicherer bereits Tochtergesellschaften innerhalb des Vereinigten Königreichs unterhalten und die Bestände für Risiken innerhalb des Vereinigten Königreichs bereits dahin übertragen.

Aktuell ist das Vereinigte Königreich versicherungsrechtlich solange als sog. „non-admitted-Verbotsland“ zu betrachten, bis zwischen der EU, dem EWR und dem Vereinigten Königreich der Abschluss eines für den versicherungsaufsichtlichen Bereich relevanten umfassenden Handelsabkommens gelingt.

Die Allgemeinverfügung, die den Versicherern innerhalb des Vereinigten Königreichs ein sofortiges Handeln vorschreibt, gilt ausdrücklich nicht für Rückversicherungsverträge, unter die, je nach Ausgestaltung, auch Exzedentenversicherungen und Layerverträge fallen können. Hier kommt es auf den Einzelfall an, ob diese Versicherungen weitergeführt werden dürfen.

Fazit:

Soweit durch Versicherungsverträge des Unternehmens, die bei einem Versicherer abgeschlossen sind, der seinen Sitz innerhalb der EU oder des EWR hat, noch Risiken versichert sind, die im Vereinigten Königreich belegen sind, liegt ein Verstoß gegen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsrechts vor. Gleiches gilt sinngemäß für Versicherer mit Sitz im Vereinigten Königreich bei Versicherungen von Risiken innerhalb der EU oder des EWR. Eine Abwicklung derartiger Schadenfälle ist nur bei Versicherung des eigenen „finanziellen Interesses“ über eine entsprechende Versicherungsklausel möglich.

Bestehen bei einem Versicherer mit Sitz im Vereinigten Königreich hingegen Exzedenten- oder Layerversicherungen, kommt es auf den Einzelfall an, ob diese weiterhin in Kraft bleiben können.

Thomas.Hardt@irm-vb.de

Versicherungsschutz gegen Naturgefahren

Nicht nur den Medien, sondern auch den eigenen Beobachtungen zufolge nehmen Naturgefahren in letzter Zeit stetig an Heftigkeit und Häufigkeit zu. Eine Folge davon ist, dass man auch den Versicherungsschutz gegen entsprechende Schäden regelmäßig überprüfen sollte.

Versicherbar sind Ereignisse infolge Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Verschiedene Versicherer – in räumlich etwas eingeschränktem Umfang aber auch wir – sind in der Lage, eine individuelle Risikoanalyse der Naturgefahren anhand geografischer oder postalischer Adressangaben zu erstellen.

Diese liefern Hinweise über das Risikopotential an diesen Standorten.

Soweit Versicherungsschutz für bestimmte Ereignisse für erforderlich gehalten wird, sollte man sich auch über die notwendige Höchsthaftungssumme des Versicherers (Höchstentschädigung oder Jahreshöchstentschädigung) Gedanken machen. Regelmäßig ist die Leistung des Versicherers zunächst auf einen Betrag von EUR 5 Mio. begrenzt. Eine Erhöhung ist gegen Beitragszuschlag ohne weiteres möglich.

Bei der Bestimmung der erforderlichen Höchstentschädigung ist auch zu beachten, dass versicherte Folgekosten des Ereignisses, wie z. B. Aufräumungs- und Entsorgungskosten ebenfalls darunter zu subsumieren sind.

Fazit

Der Versicherungsschutz gegen Elementargefahren sollte für die einzelnen Standorte eines Unternehmens in regelmäßigen Abständen überprüft werden. In diese Überprüfung sind auch die vereinbarten Höchstentschädigungen einzubeziehen.

Thomas.Hardt@irm-vb.de

KONTAKT**IRM****Versicherungsberatung GmbH**

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon: +49 711 820 508 0
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber

Telefon: +49 711 820 508 21
Mobil: +49 151 147 163 21
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt

Telefon: +49 711 820 508 24
Mobil: +49 151 147 163 24
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an
E-Mail: info@irm-vb.de oder per
Telefon: +49 711 820 50 80